

RS UVS Kärnten 2004/09/21 KUVS- 1222/3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2004

Rechtssatz

Führt der Beschuldigte in der Berufung hinsichtlich einer ihm von der Erstinstanz angelasteten Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs 2 KFG aus, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe, so ist dies ohne Bedeutung, da Gegenstand der ihm angelasteten Übertretung die Verletzung der Auskunftspflicht ist.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Auskunftspflicht, Verletzung der Auskunftspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at